

# **Administrative Vereinbarung betreffend der Zulassung zur Bedarfsabklärung für Psychiatriepflege<sup>1</sup>**

zwischen  
**santésuisse**  
einerseits

und  
**dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner- SBK**

und  
**dem Spitex Verband Schweiz**  
andererseits

## **Artikel 1: Ziel und Grundsatz**

Diese administrative Vereinbarung hat zum Ziel:

- a) die Präzisierung der zur Vornahme von Bedarfsabklärungen im Bereich der Psychiatriepflege erforderlichen beruflichen Kompetenz Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> KLV) und
- b) die Reglementierung des Verfahrens zur Feststellung der beruflichen Kompetenz zur Bedarfsabklärung bei psychiatrischen Patienten.

## **Artikel 2: Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> KLV**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> KLV müssen Bedarfsabklärungen für die psychiatrische Pflege durch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner durchgeführt werden, die eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen können.

<sup>2</sup> Zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie heisst:

2 Jahre zu 100 % oder entsprechend länger bei einer Anstellung zwischen 50-100%; Beschäftigungsgrade unter 50 % werden nicht angerechnet.

<sup>3</sup> Die praktische Tätigkeit kann in den folgenden psychiatrischen Arbeitsfeldern erfolgt sein:

- Psychiatrische Kompetenzteams<sup>2</sup> in Spitexdiensten
- Psychiatrische Abteilungen in Pflegeheimen und -institutionen
- Ambulante psychiatrische Tages- und/oder Nachtstrukturen
- Ambulante psychiatrische Dienste
- Psychiatrische Kliniken
- Psychiatrische Abteilungen an Akutspitälern.

<sup>4</sup> Anpassungen der Liste der Arbeitsfelder (Art. 2. Abs. 3) aufgrund zukünftiger Entwicklungen bleiben vorbehalten.

## **Artikel 3: Feststellung der beruflichen Kompetenz zur Bedarfsabklärung**

<sup>1</sup> Zur Feststellung der beruflichen Kompetenz zur Bedarfsabklärung wird eine Kommission eingesetzt.

---

<sup>1</sup> Psychiatrie gemäss Definitionen des ICD, 10 Kapitel V F und Kapitel VI G.

<sup>2</sup> Definition des Kompetenzteams: Mindestens 150 Stellenprozent besetzt mit maximal drei Personen, wovon mindestens zwei die Voraussetzungen für die Bedarfsabklärung gemäss Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> KLV erfüllen. Das Team muss überwiegend in der psychiatrischen Pflege tätig sein und regelmässig Fallbesprechungen und/oder Supervisionen durchführen.

<sup>2</sup> Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft alle Gesuche der freiberuflich tätigen Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner im Besitz einer ZSR-Nr. (vgl. Art. 49 KVV i.V.m. Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> KLV).
- b) Sie prüft alle Gesuche von Spitex-Organisationen (vgl. Art. 51 KVV), welche Pflegefachleute angestellt haben, die Bedarfsabklärungen gemäss Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> KLV durchführen.
- c) Sie beurteilt die eingereichten Unterlagen in bezug auf die erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bedarfsabklärung gemäss Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> KLV.

#### **Artikel 4: Arbeitsweise und Organisation der Kommission**

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus:

- einem/einer VertreterIn einer Psychiatrischen Fachgesellschaft (vorzugsweise Alterspsychiatrie oder Sozialpsychiatrie);
- einem/einer VertreterIn des SBK;
- einem/einer VertreterIn des Spitex Verbandes Schweiz;
- drei VertreterInnen von santésuisse.

<sup>2</sup> Für die Genehmigung der Gesuche gilt ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder verstehen mindestens zwei Landesprachen.

<sup>4</sup> Die Kommission informiert die gesuchstellende Pflegefachperson oder Spitex-Organisation über ihren Entscheid. Sie teilt der Abteilung Zulassung von santésuisse Namen, Adresse, Geschäftsdomizil sowie die ZSR-Nummer jener Person oder Spitex-Organisation mit, die für psychiatrische Bedarfsabklärungen zugelassen wird.

<sup>5</sup> Die Kommission reglementiert das Verfahren und veröffentlicht es auf den Websites des Spitex Verbandes Schweiz, des SBK und von santésuisse.

#### **Artikel 5: Einreichung und Inhalt des Dossiers**

<sup>1</sup> Die freiberuflich tätige Pflegefachpersonen bzw. die Spitex-Organisation reicht ihr Dossier der Kommission zur Prüfung ein.

<sup>2</sup> Das Dossier, das der Kommission zur Prüfung eingereicht wird, umfasst:

- a) das Pflegediplom;
- b) eine Übersicht der erworbenen Praxis gemäss Art. 2 der vorliegenden Vereinbarung;
- c) die entsprechenden Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbestätigungen.

#### **Artikel 6: Spitex-Organisationen (Art. 51 KVV) : administrative Abläufe**

<sup>1</sup> Die Spitex-Organisation meldet einmal pro Jahr an das Zahlstellenregister von santésuisse ihre ZSR-Nummer und die Namen der Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen, welche gemäss Entscheid der Kommission die Anforderungen von Artikel 2 dieser Vereinbarung erfüllen und Bedarfsabklärungen gemäss Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> KLV durchführen.

<sup>2</sup> Die Spitex-Organisation vermerkt auf der Rechnung zur Bedarfsabklärung gemäss Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup>, dass die Pflegeperson, welche diese durchgeführt hat, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

### **Artikel 7: Information der Versicherer durch santésuisse**

santésuisse kennzeichnet im ZSR die Pflegefachpersonen und Spitex-Organisationen, welche gemäss Artikel 2 dieser Vereinbarung die Voraussetzungen für psychiatrische Bedarfsabklärungen erfüllen und von der Kommission zugelassen sind.

### **Artikel 8: Finanzierung**

<sup>1</sup> Für die Verfahrensadministration wird pro Dossier ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.- erhoben.

<sup>2</sup> Die Abgeltung der Kommissionsarbeit wird von den entsendenden Organisationen übernommen.

### **Artikel 9: Übergangsbestimmung**

Die Kommission konstituiert sich innert 3 Monaten nach der Unterschrift der vorliegenden Vereinbarung.

### **Artikel 10: Inkrafttreten und Kündigungsfrist**

Die vorliegende administrative Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 31.12. des laufenden Jahres gekündigt werden, erstmals auf den 31.12.2010.

Solothurn, 29. Oktober 2008

**santésuisse**

**Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK**

**Spitex Verband Schweiz**